Verfügung der Polizeidirektion des Kantons Zürich

über das

Verbot des Kampfbundes gegen Krieg und Faschismus und des Harstes der Nationalen Front.

(Vom 6. Juli 1934.)

Die Direktion der Polizei,

in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 8. Februar 1934 betreffend Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Ruhe und Ordnung (Verbot der Selbstschutz- und Angriffsformationen politischer Parteien und ähnlicher Gruppen), sowie des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1933 betreffend Verbot des Tragens von Parteiuniformen, Uniformteilen, Armbinden oder andern Parteiabzeichen,

verfügt:

I. Die beiden Kampforganisationen Kampfbund gegen Krieg und Faschismus und Harst der Nationalen Front werden mit den Untersektionen, Gruppen und Zellen, aus welchen diese Kampforganisationen sich zusammensetzen oder die ihnen angeschlossen sind, für das Gebiet des Kantons Zürich polizeilich verboten und aufgelöst.

II. Eigentum und Besitz der verbotenen Organisationen werden polizeilich eingezogen und in Verwahrung genommen unter Vorbehalt der Herausgabe an allfällig Berechtigte.

III. Die Stadtpolizei Zürich und Winterthur und für die übrigen Gemeinden das Polizeikommando werden mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt. Sie haben diese Verfügung den Präsidenten der verbotenen Vereinigungen oder ihren Stellvertretern, soweit sie bekannt sind oder festgestellt werden können, gegen Empfangschein zuzustellen.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Juli 1934.

Direktion der Polizei:
Pfister.